

Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume in der Stadt Ennepetal vom 10.12.1991 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1990 (GV NW S. 141/SGV NW 2023) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Ennepetal am 14.11.1991 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume in der Stadt Ennepetal beschlossen:

§ 1

1. Die Vergabe von öffentlichen Räumen einschließlich der Aulen zur Benutzung durch Dritte steht im Ermessen der Stadt Ennepetal. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung von öffentlichen Räumen besteht nicht.
2. Für die Überlassung von Schulsportanlagen (Turnhallen, Gymnastikräume) - ohne Nebenräume - gelten besondere Bedingungen.
3. Die öffentlichen Räume werden durch den Bürgermeister vergeben.

§ 2

1. Öffentliche Räume können auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden. Mit Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung zu benennen.
2. Für Veranstaltungen, die Erwerbszwecken dienen, werden öffentliche Räume nicht zur Verfügung gestellt.
3. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.

§ 3

1. Öffentliche Räume werden auf jederzeitigen Widerruf werktags, längstens bis 22.00 Uhr, überlassen. In besonderen Fällen kann eine über diesen Zeitraum hinausgehende Genehmigung erteilt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumbenutzung ausgeschlossen, es sei denn, dass besondere Umstände die Benutzung der Räume an diesen Tagen rechtfertigen.

2. Hinsichtlich der Nutzung des Mehrzwecksaales Haspetal wird zusätzlich folgende Regelung getroffen:
 - a) Veranstaltungen von Privatpersonen sind nicht gestattet.
 - b) Es dürfen nicht mehr als 15 Veranstaltungen pro Jahr von Ennepetaler Vereinen an Frei- und Samstagen über 22.00 Uhr hinaus stattfinden, wobei bei der Vergabe der

- c) Termine, die über 22.00 Uhr hinausgehen, die Hasperbacher Vereine bevorzugt berücksichtigt werden.
3. Während der Schulferien ist die Benutzung von öffentlichen Räumen nur möglich, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse die Benutzung zulassen.
4. Die Überlassung von öffentlichen Räumen wird davon abhängig gemacht, dass bei Veranstaltungen nur Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck benutzt wird.

§ 4

1. Ein Widerruf der Benutzungsberechtigung ist beim Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen auszusprechen.
2. Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn die bereitgestellten Räume für dringende öffentliche Zwecke benötigt werden.

§ 5

1. Der Antragsteller erhält erst mit der Aushändigung der schriftlichen Zustimmung das Recht zur Benutzung der öffentlichen Räume. Die öffentlichen Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers, des Veranstalters, ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen und bedarf seiner Zustimmung.
2. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die öffentlichen Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 6

1. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden. Der verantwortliche Leiter hat die Veranstaltung vom Beginn bis zu deren Ende zu betreuen. Bei Überlassen von Räumen an Jugendliche werden die Gebäude nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet.
2. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand - besenrein - zu hinterlassen.
Werden nach der Veranstaltung noch Verschmutzungen festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten für diese Reinigung vom Veranstalter nachzuzahlen.
3. Den Beauftragten des Bürgermeisters ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, die Abstellung von nicht ordnungsgemäßen Zuständen zu verlangen.

§ 7

1. Die Benutzer der öffentlichen Räume haben alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Das in den Räumen vorhandene Mobiliar ist in seiner Aufstellung nur mit Ge-

nehmung zu verändern. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

2. In Klassenräumen ist das Rauchen verboten.

§ 8

1. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Gebäude sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Gegenstände, die Eigentum des Benutzers der Räume sind, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ennepetal im Gebäude untergebracht werden.

Die Unterbringung erfolgt auf eigene Gefahr des Eigentümers. In besonderen Fällen kann die Erlaubnis zur Unterbringung vom Hausmeister erteilt werden.

3. Das Lärmen und jeder Unfug sind zu unterlassen. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der besonderen Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Ruhe und Ordnung verantwortlich.

§ 9

Der Veranstalter haftet der Stadt Ennepetal für alle Beschädigungen, die durch ihn, durch seine Beauftragten oder Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, vom Veranstalter verursachte Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen bzw. die Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden entstanden sind, zu verlangen.

§ 10

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Ennepetal von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume stehen, freizustellen.

§ 11

1. Für die Benutzung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird.
Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sowie die Vergütung für den Hausmeister sind in der Gebühr enthalten.
2. Die Gebühr ist 10 Tage vor Durchführung der Veranstaltung fällig.
3. In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr ganz oder teilweise durch den Bürgermeister erlassen werden.
4. Die regelmäßige Nutzung von öffentlichen Räumen durch kulturtreibende Vereine ist im Rahmen der Schlüsselgewalt kostenlos.
Anderenfalls beträgt die Gebühr 5 € pro Nutzungseinheit.

...